

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Manuel Höferlin, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20048 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulla Schauws, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/19755 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Menschen, deren Geschlechtsmerkmale nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen, haben in Deutschland die Möglichkeit, sich medizinisch und juristisch einer Transition zu unterziehen. Das juristische Änderungsverfahren wird in Deutschland durch das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) normiert. Das TSG trat im Jahr 1981 im Zuge einer gesellschaftlichen Liberalisierung in Kraft. Es sieht zwei Optionen für Menschen vor, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt: Die Änderung des Namens in einen Namen des anderen Geschlechts sowie die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit über den Personenstand.

Voraussetzung für die Änderung des Namens sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Gutachten von Sachverständigen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Diese müssen bestätigen, dass die antragstellende Person seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang leidet, entsprechend ihrer vom Personenstand abweichenden Geschlechtsidentität zu leben. Die Entscheidung, ob der Name geändert werden kann, trifft das dafür zuständige Amtsgericht auf Grundlage der Gutachten. Die gleichen Voraussetzungen gelten für eine Änderung des Personenstands. Bis 2011 waren operative Maßnahmen zur Veränderung des Geschlechts sowie Fortpflanzungsunfähigkeit Voraussetzung für die Änderung des Personenstands. Obwohl das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen als verfassungswidrig und folglich unanwendbar erkannt hat (1 BvR 3295/07), sind sie aus dem Wortlaut des aktuellen TSG nicht gestrichen worden.

Die Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrages und die Änderungen des Namens sind weiterhin hoch. So wird die Begutachtung durch Sachverständige von den antragstellenden Personen häufig als entwürdigend empfunden. Das Verfahren der Namensänderung und der formellen Geschlechtsanpassung kann mehrere Monate oder Jahre dauern und ist für die antragstellenden Personen oft psychisch belastend. Die Verfahrenskosten von bis zu mehreren tausend Euro müssen häufig selbst getragen werden.

Nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für die Namens- und Personenstandsänderung ist das aktuelle TSG dringend reformbedürftig. Der Regelungsbedarf im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit geht weit über die Änderung des Namens und des Personenstands hinaus. Unzureichend geregelt sind darüber hinaus die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen, das Offenbarungsverbot des früheren Geschlechts und Namens, die Gesundheitsversorgung sowie ausreichende und flächendeckende Aufklärungs- und Beratungsangebote.

Eine Reform des TSG wird in Deutschland seit langem sowohl von den Betroffenen, aber auch von Wissenschaft und Politik gefordert. Das aktuelle TSG basiert auf einer medizinisch-diagnostischen Vorstellung von „Transsexualität“ als psychischer Erkrankung, die nach den aktuellen Erkenntnissen der Sexualforschung und der 2019 veröffentlichten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht mehr zu vertreten ist.

Seit 2015 empfiehlt der Europarat seinen Mitgliedstaaten über die Resolution 2048, dass Personen „schnell und transparent“ eine Änderung der Geschlechtsangabe und des Namens in offiziellen Dokumenten vornehmen lassen können sollen. Das Verfahren solle allein auf der selbstbestimmten Entscheidung der jeweiligen Person beruhen – ohne Zwang zu vorherigen psychologischen Begutachtungen, medizinischen Behandlungen oder Operationen. Zahlreiche Staaten haben in jüngster Zeit die Vornamens- und Personenstandsänderung reformiert, indem sie die Begutachtungspflicht abgeschafft haben. Seit 2018 ist es Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung auch in Deutschland möglich, über den § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) Vornamen und Geschlechtseintrag der eigenen Geschlechtsidentität entsprechend anzupassen. Laut Bundesregierung und Urteil des Bundesgerichtshofs (XII ZB 383/19) ist die Anwendung des § 45b PStG jedoch auf intergeschlechtliche Personen beschränkt. Transgeschlechtlichen Menschen ist die Selbstbestimmung über die geschlechtliche Identität in Deutschland weiterhin nicht möglich. Auch intergeschlechtliche Menschen sind in ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung weiterhin eingeschränkt. Obwohl medizinische Leitlinien und der Deutsche Ethikrat seit Jahren davon abraten, finden weiterhin genitalverändernde chirurgische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern

statt. Sie sind ein gravierender Eingriff in die Autonomie und körperliche Unversehrtheit. Intergeschlechtlichen Personen ist es weiterhin noch nicht möglich, ihren Geschlechtseintrag oder die Entscheidung gegen einen Geschlechtseintrag im eigenen Reisepass widerzuspiegeln.

Zu Buchstabe b

Das Transsexuellengesetz (TSG) ist fast 40 Jahre alt und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Es stellt für die Änderung der Vornamen und die Berichtigung des Geschlechtseintrages entsprechend der selbst bestimmten Geschlechtsidentität unbegründete Hürden auf, die das Selbstbestimmungsrecht in menschenunwürdiger Weise beeinträchtigen. Bereits sechs Mal hat das Bundesverfassungsgericht einzelne Vorschriften des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt (Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38, 40, 43/92, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03, Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1 und 12/04, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07). Auch weitere Vorschriften des TSG stehen verfassungsrechtlich in der Kritik, wie der psychopathologisierende Begutachtungszwang.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen, eine dritte Option beim Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16). In seiner Urteilsbegründung stellte das Bundesverfassungsgericht heraus, dass die geschlechtliche Identität ein zentraler Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist und die Kennzeichnung des Geschlechts eine „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“ habe. Zudem hänge der Geschlechtseintrag wesentlich von dem Geschlechtsempfinden eines Menschen ab. Das Urteil stellt damit die Selbstbestimmung als Persönlichkeitsrecht eines Menschen klar in den Vordergrund (s. auch BVerfGE 115, 1, 15).

Mit der Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2019 hat der Deutsche Bundestag auf den Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes reagiert und eine dritte Option beim Geschlechtseintrag („divers“) geschaffen. Das beschlossene Gesetz wurde allerdings von den Verbänden und der Fachöffentlichkeit als ambitionslos und bevormundend kritisiert ([www.bundestag.de/ausschuesse/a04\\_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8wNS0yNi0xMS0yMDE4LTExLTAwLTU3OTM1NA==&mod=mod541724](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNF9pbm5lbmF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi8wNS0yNi0xMS0yMDE4LTExLTAwLTU3OTM1NA==&mod=mod541724); Deutscher Juristinnenbund e. V., Stellungnahme vom 10. Juli 2018; Paritätische Positionsbestimmung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ beim Geschlechtseintrag vom 18. Juni 2018; [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Aenderung\\_Geburtsregister\\_201807.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Aenderung_Geburtsregister_201807.pdf); [www.bv-trans.de/bundestag-und-bundesrat-entscheiden-ueber-dritten-geschlechtseintrag-jetzt-heisst-es-tsg-mit-selbstbestimmungsgesetz-ersetzen%ef%bb%bf/](http://www.bv-trans.de/bundestag-und-bundesrat-entscheiden-ueber-dritten-geschlechtseintrag-jetzt-heisst-es-tsg-mit-selbstbestimmungsgesetz-ersetzen%ef%bb%bf/); [www.im-ev.de/pdf/Stellungnahme\\_zum\\_Gesetz\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_in\\_das\\_Geburtenregister\\_einzutragenden\\_Angaben.pdf](http://www.im-ev.de/pdf/Stellungnahme_zum_Gesetz_zur_Aenderung_der_in_das_Geburtenregister_einzutragenden_Angaben.pdf); <http://dritte-option.de/statement-zur-beschlossenen-pstg-reform-ein-schritt-nach-vorn-aber-noch-kein-verfassungskonformes-gesetz/>). Vor allem beanstandet wurde die Regelung, wonach die Entscheidung über den Geschlechtseintrag von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht wird. Zudem bleibt es weiterhin unklar, ob das Gesetz transsexuelle, transgeschlechtliche und transidente Menschen ausschließt, die sich immer noch durch das unwürdige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz quälen müssen. In dieser Frage widerspricht sich die Auffassung des Bundesinnenministeriums mit der Rechtsprechung, die diesen Ausschluss beanstandet hat (vgl. AG Münster, Beschluss vom 16.12.2019, Az. 22 III 36/19 und

www.queer.de/detail.php?article\_id=33374). Das verursacht Rechtsunsicherheit und stellt eine klare, verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar.

Des Weiteren werden in Deutschland an intergeschlechtlichen Kindern immer noch genitalverändernde Operationen vorgenommen, die medizinisch nicht notwendig sind. Betroffene und ihre Verbände sowie nationale, europäische und internationale Organisationen kritisieren diese Praxis seit Jahren und fordern die Einführung eines Verbots genitalverändernder Operationen im Kindesalter.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20048 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19755 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

## **C. Alternativen**

Annahme der Vorlagen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20048 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19755 abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2021

## **Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Marc Henrichmann**  
Berichterstatter

**Elisabeth Kaiser**  
Berichterstatterin

**Beatrix von Storch**  
Berichterstatterin

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Elisabeth Kaiser, Beatrix von Storch, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Filiz Polat**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/20048** wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19755** wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 94. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20048 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19755 empfohlen.

Der **Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 94. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19755 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 162. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19755 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19755 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 98. Sitzung am 9. September 2020 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 19/20048 und 19/19755 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige

beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 108. Sitzung am 2. November 2020 durchgeführt. Die öffentliche Anhörung erfolgte gemeinsam mit der dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz federführend überwiesenen Vorlage auf Drucksache 19/17791. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 108. Sitzung verwiesen (19/108).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20048 in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19755 in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Marc Henrichmann**  
Berichterstatte

**Elisabeth Kaiser**  
Berichterstatte

**Beatrix von Storch**  
Berichterstatte

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatte

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatte

**Filiz Polat**  
Berichterstatte

